



GÄNSEWACHT
Initiative zum Schutz durch Jagd
bedrohter Vogelarten

Gänsewacht | Werner Hupperich | Gottliebstraße 57 | 47166 Duisburg

**Gänsewacht – Initiative zum Schutz durch
Jagd bedrohter Vogelarten**

Werner Hupperich
Gottliebstraße 57
47166 Duisburg

Tel. +49 203 317 48 17
Fax +49 203 317 48 28

info@gaensewacht.de
www.gaensewacht.de

An das

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Friesenstr. 30

26789 Leer

- Vorab per E-Mail -

18. Oktober 2009

Jagd mit kupierten Lockenten in Midlum

- Kopie an Herrn Jan-Wilhelm Hilbrands; Klimpe 1; 26844 Jemgum als zust. Kreisjägermeister -

Sehr geehrter Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hilbrands,

in einem am 17.10.2010 veröffentlichten Artikel des „Wecker“, welcher einen aktuellen Fall von Jagd mittels Kupierter Stockenten zum Gegenstand hat, wird mit Verweis auf die Kreisverwaltung Leer so wie auf den Justitiar der Landesjägerschaft die Aussage getroffen, beim Kupieren (hier: Abtrennen der Knochen der Flügelhand) von Vögeln handele es sich **nicht** um einen Straftatbestand gem. § 19 Abs. 5 (b) des Bundesjagdgesetzes, welches die „*Verwendung [...]* verstümmelter Vögel bei der Federwildjagd“ bekanntlich verbietet. Vielmehr wird in o.a. Artikel die Aussage getroffen, es handele sich beim Kupieren in besagter Form nicht um eine Verstümmelung bzw. dies wird als „fraglich“ dargestellt.

Nicht nur unter Zugrundelegung der Tatsache, dass das Tierschutzgesetz für das Kupieren in der genannten Form zwingend eine veterinärmedizinische Indikation (§ 6 Abs. 1 b) oder aber die Erfordernis des Eingriffs zum Schutze des Tieres im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung (§ 6 Abs. 3) voraussetzt, sind solche Aussagen unhaltbar und bewegen sich nach meinem Rechtsverständnis hart an der Grenze zur Strafvereitelung (§ 258 StGB).

Es gibt de jure lediglich im konkreten Fall exakt zwei Möglichkeiten: Entweder handelt es sich beim Kupieren von Lockvögeln um Verstümmelung (im Sinne einer „... [einschränkenden] Verletzung des biologischen Körpers durch äußere Einwirkung, einhergehend mit Verlust der körperlichen Integrität“ – so lautet der Tenor sämtlicher Fachliteratur betreffs der Begriffsdefinition für „Verstümmelung“ nun einmal), oder aber es handelt sich um einen Eingriff mit veterinärmedizinischer Indikation, welcher gemäß Tierärztlicher Approbationsordnung (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. 2006, Teil I, Seiten 1827 ff.) so wie tierärztlicher Approbationsordnung (TAppO) vom 10. November 1999 (§ 69 Abs. 2 TAppV) ausschließlich von zugelassenen Tierärzten zu beurteilen und im Falle einer medizinischen Indikation vorzunehmen ist.

Das Niedersächsische Kammergesetz für Heilberufe (HKG) setzt des Weiteren die Bindung einer Niederlassung in eigener Praxis (HKG § 32 Abs. 1) voraus.

Da sowohl die Kreisverwaltung Leer als auch der Justitiar der Landesjägerschaft eindeutig und unzweifelhaft eine medizinische Indikation des Kupierens besagter Lockenten unterstellen, erbitte ich hiermit nähere Auskunft

a) über die Details besagter medizinischer Indikation für das Kupieren der Enten

- b) bezüglich Name und Praxisanschrift des approbierten Tierarztes, welcher die Tiere kupierte
- c) welche anderen Gründe ggfs. gem. § 6 TierSchG das Kupieren im konkreten Fall legitimierten.

Als Frist zur Beantwortung obiger Fragen habe ich mir den **01. November 2010** notiert. Sollten vorgenannte Fragen unbeantwortet bleiben, muss ich einen vorsätzlichen Verstoß gegen § 6 TierSchG, gegen die TAppV so wie TAppO und das HKG annehmen, wobei insbesondere die Rolle des Midlumer Jagdpächters im Hinblick des Tatbestands einer Beihilfe juristisch zu prüfen sein wird.

Da seitens des Justitars der Landesjägerschaft so wie auch seitens der Kreisverwaltung Leer ein simpler Jagdrechtsverstoß gegen § 19 BJagdG vehement bestritten wird, erscheint mir eine Klärung der einzigen logisch plausiblen Alternative, denn **entweder** lag eine medizinische Indikation für das Kupieren der Lockenten vor **oder** es handelte sich bei dem Vorgang unzweifelhaft um einen Verstoß gegen § 6 TierSchG (so wie evtl. auch gegen TAppV, TAppO und HKG), dringend geboten.

Dies allein schon, um eine hinreichende Rechtssicherheit für Fall ähnlicher Vorkommnisse auf Seiten sowohl der Jägerschaft als auch auf Seiten von Tier- und Naturschutzorganisationen zu gewährleisten.

Ich bedanke mich im Voraus für die zeitnahe Beantwortung obiger Fragen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen,

Werner Hupperich